

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 92 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV), BGBl. II Nr. 292/2015, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Mindestbemessungsgrundlage bestimmt sich aus den folgenden Posten und ist zu jedem Bilanzstichtag zu ermitteln:

1. + Abgegrenzte Prämien (§ 146 Abs. 4 Posten III.1. VAG 2016);
2. + Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge (§ 146 Abs. 5 Posten IV.2. VAG 2016);
3. – Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen (§ 146 Abs. 5 Posten IV.3. VAG 2016);
4. + Sonstige versicherungstechnische Erträge (§ 146 Abs. 4 Posten III.4. VAG 2016);
5. – Aufwendungen für Versicherungsfälle (§ 146 Abs. 4 Posten III.5. VAG 2016);
6. – Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 146 Abs. 4 Posten III.6. VAG 2016) abzüglich der Aufwendungen für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, in der jeweils geltenden Fassung;
7. + Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 146 Abs. 4 Posten III.7. VAG 2016) abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 VU-HZV;
8. – Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (§ 146 Abs. 4 Posten III.9. VAG 2016);
9. – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (§ 146 Abs. 4 Posten III.11. VAG 2016);
10. + Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge (§ 146 Abs. 5 Posten IV.5. VAG 2016);
11. – Sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen (§ 146 Abs. 5 Posten IV.6. VAG 2016);
12. – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (§ 146 Abs. 5 Posten IV.11. VAG 2016);
13. + Auflösung der Risikorücklage gemäß § 143 VAG 2016 (§ 146 Abs. 5 Posten IV.13.a. VAG 2016);
14. – Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 143 VAG 2016 (§ 146 Abs. 5 Posten IV.14.a. VAG 2016);
15. – Aufwendungen für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung gemäß Abs. 3 Z 3;
16. + Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 Abs. 6 VU-HZV.

“

*2. § 4 Abs. 4 lautet:*

„(4) In der Berechnung gemäß Abs. 1 und 2 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (§ 146 Abs. 5 Posten IV.11. VAG 2016), soweit sie auf die Dotierung oder Auflösung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 VU-HZV entfallen;
2. die Zuführung oder Auflösung von latenten Steuern.“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 4 Abs. 4 Z 2 gilt nicht für vor dem 1. Jänner 2016 gebildete und bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 GBVVU berücksichtigte Steuerlatenzen.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund von § 92 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, kann die FMA, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist und welche Informationen den Versicherungsnehmern zu liefern sind. Die entsprechende Verordnung der FMA ist die Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015. Mit der gegenständlichen Novelle der LV-GBV soll im Hinblick auf die Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Gewinnbeteiligung die Lesbarkeit erleichtert und die Möglichkeit der Berücksichtigung von latenten Steuern, die bereits in die Mindestbemessungsgrundlage eingeflossen sind, klargestellt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1) und Z 2 (§ 4 Abs. 2):**

Zur Erleichterung der Lesbarkeit für den Rechtsanwender werden die bisherige Bestimmung § 4 Abs. 4 Z 1 gestrichen und die Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 und 7 entsprechend angepasst. Mit der Anpassung soll gewährleistet werden, dass in Bezug auf die Zinszusatzrückstellung in der Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage auch künftig nur die Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 (Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 15) und die zu berücksichtigenden Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 Abs. 6 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 152/2016, (Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 16) einzubeziehen sind. Andere Erträge und Aufwendungen in Bezug auf die Zinszusatzrückstellung, insbesondere Erträge gemäß § 3 Abs. 5 VU-HZV, sind in der Mindestbemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

#### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):**

Mit der infolge des VAG 2016 neu erlassenen LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015, wurde die Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung insofern geändert, als die Zuführung oder Auflösung von latenten Steuern nicht bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung zu berücksichtigen sind (bisher Z 3, künftig Z 2 in § 4 Abs. 4). Sollten allerdings die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (1. Jänner 2016) bilanzierten latenten Steuern in die Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage hineingeflossen sein, ist es sachgerecht, dass bei der Auflösung der latenten Steuern dieser bereits in die Mindestbemessungsgrundlage eingeflossene Betrag wieder neutralisiert wird.